

RS OGH 1988/2/10 9ObA201/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

AngG §27 Z1 E1a

Rechtssatz

Die Fälschung von Kaufanboten durch Einsetzen von Unterschriften fingierter Besteller durch einen Vertreter ist als Untreue im Dienst im Sinne des § 27 Z 1 AngG anzusehen, die es dem Arbeitgeber grundsätzlich unzumutbar macht, den Arbeitnehmer für die Dauer der Kündigungsfrist weiterhin zu beschäftigen. Wurde dies zum Nachteil des Arbeitnehmers sogar angeregt und auf Abhilfeersuchen erklärt, dagegen sei nichts einzuwenden, solange die Aufträge durchgeführt würden, kann daraus ein eine sofortige Entlassung rechtfertigender Schuldvorwurf nicht abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 201/87
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObA 201/87
Veröff: ZAS 1989,195 (Jabornegg)

Schlagworte

SW: Angestellte, gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Treuepflicht, Anbot, Urlaubsfälschung, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Vertrauensunwürdigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029500

Dokumentnummer

JJR_19880210_OGH0002_009OBA00201_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at